

Lagebericht BNS 2024

2. Halbjahr

Inhalt

2. Entwicklungen der Begünstigten im BNS im 2. Halbjahr 2024.....	1
3. BNS-Beratungsangebot in der ANo TXL.....	2
4. Geflüchtete mit Behinderungen: Probleme beim Zugang zur Pflege.....	3
5. Probleme beim Zugang zu Leistungen sowie Gesundheitsleistungen	4
6. Auswirkungen unsicherer Finanzierung auf die Klient*innen	5
Quellenverzeichnis.....	5

1. Entwicklungen der Begünstigten im BNS im 2. Halbjahr 2024¹

Insgesamt wurden im BNS im 2. Halbjahr 2024 rund **920 Klient*innen** neu beraten². Bei etwa 860 (93 Prozent) dieser Klient*innen wurde eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt. 37 Prozent waren Minderjährige (überwiegend UMF) oder junge Volljährige, 36 Prozent waren Menschen mit psychischen Erkrankungen/Belastungen und/oder Betroffene schwerer Gewalt, 15 Prozent hatten eine Behinderung oder chronische körperliche Erkrankungen. Weitere 10 Prozent waren Schwangere, Alleinerziehende bzw. gewaltbetroffene Frauen.³

Die **häufigsten Herkunftsländer** der Beratenen im 2. Halbjahr waren **Afghanistan (17 Prozent), Syrien (16 Prozent), Türkei und Benin (je 10 Prozent), Moldau und Georgien (je 9 Prozent)**⁴. Neu sind vor allem die steigenden Beratungszahlen von Klient*innen aus dem Benin, das erst seit 2023 eines der Hauptherkunftsländer im BNS darstellt.

Insgesamt verdeutlichen die Daten die anhaltend hohen Beratungsbedarfe besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen in Berlin. Im Folgenden sollen aktuelle Entwicklungen in Bezug auf Versorgungsthemen der Klient*innen exemplarisch dargestellt werden.

¹ Die Angaben und Berechnungen beruhen auf Monitoringdaten der BNS-Fachstellen für das 2. Halbjahr 2024. Nicht enthalten sind Daten der BNS-Fachstelle der Schwulenberatung, die einem anderen Monitoring unterliegt.

² Hinzu kommen Klient*innen, die im 1. Halbjahr beraten und im 2. Halbjahr teilweise weiter beraten wurden.

³ Basierend auf den Klient*innenzahlen in den BNS-Fachstellen im 2. Halbjahr, die auf die jeweiligen Schutzbedarfe spezialisiert sind. Schutzbedarfe, die nicht dem Schwerpunkt der Fachstelle entsprechen aber z.B. im Rahmen von Mehrfachschutzbedarfe erfasst werden, werden in den Auswertungen der Jahresstatistiken berücksichtigt

⁴ Bezogen auf die Anzahl der Beratungen von Personen aus diesen HKL.

2. BNS-Beratungsangebot in der ANo TXL

Ab September 2024 boten die BNS-Fachstellen von AWO, BZSL und dem Zentrum ÜBERLEBEN (ZÜ) regelmäßig **Beratungen in der Ankunftsund Notunterbringungseinrichtung Tegel** (ANo TXL) an. In der ANo TXL werden neben Geflüchteten aus der Ukraine auch Asylsuchende untergebracht. Das Beratungsangebot war Teil eines Öffnungsprozesses, nachdem die Zivilgesellschaft wiederholt den **fehlenden Zugang** zur Unterkunft kritisiert hatte.⁵ Die räumliche Isolation der Unterkunft erschwerte insbesondere vulnerablen Personengruppen – z.B. schwer kranke oder mobilitätsbeeinträchtigte Menschen – sich an BNS-Fachstellen zu wenden. Häufig fehlt den Betroffenen auch das notwendige Wissen. Das aufsuchende Angebot sollte daher diese **Zugangsschwierigkeiten für vulnerable Geflüchtete abbauen**.

Insgesamt boten die drei BNS-Fachstellen von September bis Dezember 2024 an **15 halbtägigen Terminen** Beratungen in Tegel an, in denen **60 Personen** beraten wurden. Der Zugang zum Beratungsangebot erfolgte in der Regel durch Weiterleitung der ärztlichen Leitung, des Sozialdiensts des ANo TXL oder andere externe Beratungsangebote vor Ort.

Bei mindestens 52 Klient*innen lag eine **besondere Schutzbedürftigkeit** vor:

22 Personen Geflüchtete mit Behinderungen und/oder chronischen körperlichen Erkrankungen, z.B. bspw. Menschen mit Demenz, autistische Kinder, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, Diabetes oder Krebserkrankungen.

- 15 Minderjährige oder junge Volljährige
- 12 Personen mit (Verdacht auf) psychische Erkrankungen oder Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)⁶
- 6 Personen allein reisende, alleinerziehende oder schwangere Frauen
- 2 von Gewalt betroffenen Personen

Die folgenden **Beratungsinhalte** waren prävalent:

- Bedarfsgerechte Unterbringung (mehr als 50 Prozent)
- Leistungsbezug, aufgrund keiner oder stark gekürzter Leistungen sowie fehlender Krankenversicherungsnachweise (über 50 Prozent)
- pflegerische oder andere Unterstützungsbedarfe von Ratsuchenden mit Behinderung
- Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Folgeberatungen erfolgten entweder vor Ort oder in den Fachstellen / den Trägerstrukturen. Bei Bedarf konnte zudem in andere BNS-Fachstellen vermittelt werden. Als Herausforderung erwies sich jedoch der Kontakt mit Klient*innen, die die Beratungsräume der Fachstellen nicht aufsuchen konnten oder mit denen **die Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt** waren. Insbesondere akute Anliegen waren schwierig zu begleiten, da die Berater*innen des BNS in diesen Fällen auf die **Zuarbeit** der anderen Dienste vor Ort – insbesondere des Sozialdiensts

– angewiesen waren. Als ebenfalls problematisch erwies sich, dass trotz nachgewiesener medizinischer Bedarfe und Atteste **Anträge auf Unterkunftswechsel** abgelehnt wurden und die Priorisierung der Auszüge ausschließlich über den medizinischen Dienst der ANo TXL erfolgte.

Insgesamt verdeutlichen die Erfahrungen der BNS-Fachstellen in der ANo TXL, die dringenden Beratungs- und Versorgungsbedarfe im Zusammenhang mit besonderer Schutzbedürftigkeit in der Unterkunft. Gleichzeitig wurde deutlich, dass eine bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung für schutzbedürftige Geflüchtete vor Ort regelmäßig nicht möglich sind. Umso mehr gilt es,

⁵ Etwa im Rahmen des Fachgesprächs „Massenunterkunft Tegel Mindeststandards und Schutzkonzepte sofort umsetzen!“ am 07.05.2024 im Berliner Abgeordnetenhaus

⁶ Insbesondere bei Klient*innen mit Verdacht auf PTBS ist eine gesicherte Feststellung der Schutzbedürftigkeit erst nach einer ausführlichen Diagnostik möglich.

die Bedarfe besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen in der ANo TXL frühzeitig zu identifizieren und diese in passende Unterkünfte und Versorgung zu vermitteln.

3. Geflüchtete mit Behinderungen: Probleme beim Zugang zur Pflege

Die Frage des **Zugangs zu Pflege** betrifft insbesondere im Kontext von Behinderungen, Krankheit oder Alter auch geflüchtete Menschen in Berlin. Allein in der BNS-Fachstelle des BZSL hatten ein Drittel der Begünstigten 2024 pflegerische Bedarfe. Leistungen der Pflege können in Berlin als Sachleistung nach § 6 Abs. 1 AsylbLG beantragt werden⁷. In der Praxis stellte die BNS-Fachstelle des BZSL 2024 jedoch diverse Schwierigkeiten beim Zugang zu Pflegeleistungen für Asylsuchende fest, die auch von anderen Fachberatungsstellen an der Schnittstelle Flucht/Behinderung bestätigt werden.

Ein grundsätzliches **Problem war das strukturell fehlende Wissen** über die Möglichkeit der Beantragung von Pflege-Leistungen für Asylsuchende sowohl bei den Betroffenen selbst als auch in den jeweiligen Regelsystemen. **Ein weiteres Problem bestand in der langen Dauer der Antragsverfahren**, die sich 2024 in der Regel über **mehrere Monate bis hin zu mehr als einem Jahr** zogen. Dies betraf sowohl Asylsuchende in Zuständigkeit des LAF als auch in Zuständigkeit der Sozialämter. **Hierbei kam es in allen Schritten des Verfahrens zu langen Bearbeitungszeiten und Verzögerungen.**

Verzögerungen bei der Antragsstellung entstanden unter anderem dadurch, dass vorab von den Leistungsbehörden auch bei Asylsuchenden die Ablehnung einer Pflegekasse vorausgesetzt wurde.⁸ Bei den Sozialämtern bestanden zudem häufig Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit für Pflegeanträge bzw. Begutachtungen. Beim LAF kam es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge, da es dort nur drei Sachbearbeitende für Pflege-Anträge und nur einen Pflegegutachter gibt. Selbst nach der Begutachtung kam es regelmäßig zu weiteren Verzögerungen bis zur Entscheidung und Leistungsbewilligung. Durch Status- oder Zuständigkeitswechsel mussten Anträge auf Pflege neu gestellt werden. Bei bereits bestehender Pflege kam es zu Leistungsabbrüchen und -lücken.

In der Zeit zwischen der Antragsstellung bis zur Bewilligung der Pflegeleistungen waren die Betroffenen, insbesondere alleinstehende Geflüchtete, nicht versorgt, da in der Regel keine Vorleistungen möglich sind. Die Mitarbeitenden in den Geflüchtetenunterkünften sind mit der Betreuung überfordert. Selbst nach der Bewilligung von Leistungen weigern sich zudem viele Pflegedienste, die Versorgung von Geflüchteten zu übernehmen, da diese teilweise die Erfahrung gemacht haben, dass ihre Kosten erst verzögert übernommen werden.

Für Personen, die von ihren Angehörigen gepflegt werden, ergibt sich zudem die Schwierigkeit, dass Asylsuchende im Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG Pflege nur als Sachleistungen beantragen können. In bestimmten Fallkonstellationen – z.B. der Pflege von Kindern oder bei Krankheitsbildern wie etwa Demenz – ist jedoch eine Pflege durch Angehörige für die Betroffenen zwingend notwendig. Durch das Sachleistungsprinzip ist diese Form der Pflege für Asylsuchende somit nicht möglich bzw. Betroffene erhalten keinen Ausgleich. Diese Benachteiligung pflegebedürftiger Asylsuchender und ihrer Angehöriger hat sich seit Februar 2024 durch die Verlängerung des Grundleistungsbezugs noch verstärkt, da Betroffene nun bis zu 3 Jahre auf die Möglichkeit der Beantragung von Pflegegeldern warten müssen.

Insgesamt bestanden 2024 somit erhebliche Zugangsschwierigkeiten zu Pflegeleistungen für Asylsuchende. Diese Schwierigkeiten und die daraus resultierende Unterversorgung stehen nicht

⁷ Siehe Rundschreiben Soz. 2/2015 der SenIAS zu Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG Berlin.

⁸ Dies obwohl bei Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG Vorversicherungszeiten bei den Pflegekassen in der Regel nicht möglich sind.

nur im Widerspruch zu einer bedarfsgerechten Versorgung im Sinne des Art. 19 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie sondern auch im Widerspruch zu menschenrechtlichen Standards im Kontext von Behinderungen⁹.

4. Probleme beim Zugang zu Leistungen sowie Gesundheitsleistungen

Im 2. Halbjahr 2024 bestanden zudem die bereits im 1. Halbjahr festgestellten Schwierigkeiten beim Zugang zu Leistungen fort und verschärften sich teilweise noch.¹⁰

Ein Problem stellten Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG dar. Die Kürzungstatbestände des § 1a AsylbLG ermöglichen Leistungskürzungen für verschiedene Personengruppen, darunter Personen mit einem Aufenthaltstitel in einem anderen EU-Staat, ausreisepflichtige Personen, bei denen vermutet wird, dass sie nur zum Erhalt von Sozialleistungen eingereist sind oder ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, sowie Personen im Dublin-Verfahren. In vielen Fallkonstellationen bestehen jedoch Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Leistungskürzungen bzw. an der Vereinbarkeit mit EU-Recht¹¹. Betroffene erhielten dennoch nur eine Minimalversorgung mit Barleistungen in Höhe von 30 40 EUR pro Person pro Monat. Die Kürzungen betrafen auch vulnerable Personen, wobei minderjährige Kinder teilweise ausgenommen wurden. Viele Betroffene erhielten zudem keine Bescheide, so dass weder die Begründung für die Leistungskürzung noch die genaue Berechnung nachvollziehbar waren. Einige Geflüchtete wurden zudem zu Mitwirkungshandlungen aufgefordert, die für sie nicht zu erfüllen waren, weil sie beispielsweise die geforderten Dokumente nie erhalten hatten¹². Widersprüche Betroffener hatten daher eine hohe Erfolgsquote. Bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch bestand jedoch eine erhebliche Unterversorgung. Darüber hinaus erfordert die Einlegung eines Widerspruchs häufig den Zugang zu qualifizierter Beratung.

Ein zweites Problem bestand darin, dass einigen Asylsuchenden – insbesondere Asylfolgeantragsteller*innen – Leistungen durch das LAF nicht ausgezahlt wurden, sofern die Aufenthaltspapiere abgelaufen waren. Auch Kostenübernahmen für die Unterkunft wurden nicht ausgegeben. Aufgrund langer Wartezeiten bis zu einem Termin beim LEA, kam es hier zu Leistungslücken. Auch die Meldung von „Notfällen“ funktionierte häufig nicht, so dass Betroffene kaum Einflussmöglichkeiten auf die Ausstellung ihrer Dokumente hatten.

Weiterhin kam es zu Problemen beim Zugang zu Gesundheitsleistungen. So dauerte es, trotz einiger Verbesserungen, nach der Anmeldung immer noch in der Regel vier Wochen, teilweise auch länger, bis Asylantragsstellende einen Nachweis über ihre Krankenversicherung in Form einer Ersatzbescheinigung bzw. elektronischen Gesundheitskarte (eGK) erhielten. Den Nachweis zu erhalten gestaltete sich zudem für die Betroffenen aufwendig, da es immer noch an automatischer Datenübermittlung zwischen der Leistungsbehörde und den Krankenkassen fehlte. In der Zwischenzeit verfügten sie zwar über eine Bestätigung der Anmeldung, diese wird jedoch trotz eines Vermerks über die bestehende Krankenversicherung von medizinischen Leistungserbringern nicht akzeptiert. **Faktisch bestand somit bis zum Erhalt der Nachweise ein Ausschluss vom medizinischem Regelsystem.** Für Asyl-Folgeantragsteller*innen wurden zudem Aufenthaltspapiere des LEA als Voraussetzung für die Anmeldung bei der Krankenversicherung verlangt, wodurch sich für die Betroffenen ähnliche Probleme und Verzögerungen wie beim Leistungsbezug ergeben (s.o.).

⁹ z.B. Art. 25 u. 26 UN-Behindertenrechtskonvention

¹⁰ In der BNS-Fachstelle der AWO wurden im 2. Halbjahr 2024 140 Personen zu leistungsrechtlichen Themen beraten. Auch andere Fachstellen sowie Geflüchtetenunterkünfte berichteten von Problemen mit dem Leistungsbezug.

¹¹ Insbesondere bei Kürzungen nach § 1a Abs. 4 u. ehem. Abs. 7 AsylbLG, siehe hierzu z.B. BSG vom 25.7.2024, B 8 AY 6/23 R und B 8 AY 7/23 R; SG Berlin vom 12.06.2024 S 72 AY 113/24 ER; Gerloff (2024); Voigt (2017).

¹² z.B. Leistungs- oder Aufhebungsbescheide aus anderen EU-Ländern

Die Probleme im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug und Zugang zu Gesundheitsleistungen sind insbesondere für besonders schutzbedürftige Geflüchtete gravierend, bestehen für diese doch häufig akute Gesundheits- oder andere Bedarfe. In diesem Sinne sind sie mit einer bedarfsgerechten Versorgung im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 17 Abs. 2 u. Art. 19 Abs. 2) nicht vereinbar. In Anbetracht des im November 2024 neu eingeführten § 1 Abs. 4 AsylbLG, der die Möglichkeit eines kompletten Leistungsausschluss u.a. für sog. Dublin-Fälle vorsieht, steht daher zu befürchten, dass diese sich insbesondere negativ auf die Situation von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten auswirken werden.

5. Auswirkungen unsicherer Finanzierung auf die Klient*innen

Neben den Anliegen der Klient*innen war die Arbeit in den BNS-Fachstellen in der 2. Jahreshälfte durch eine **unsichere Weiterfinanzierung** aufgrund der temporären Haushaltssperre in Berlin geprägt. Für die Berater*innen war oft nicht klar, in welchem Umfang Beratungsprozesse weitergeführt und/oder neue Fälle aufgenommen werden konnten. Gerade in der Arbeit mit vulnerablen Gruppen ist eine **kontinuierliche Arbeit und der Vertrauensaufbau jedoch essentiell**. Insbesondere bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist diese Ungewissheit auch für die Mitarbeitenden problematisch und führt ggf. dazu, dass diese die Träger verlassen, wodurch **Expertise verloren geht**. Generell stehen die Fachstellen im BNS seit Jahren vor der Herausforderung, dass die Berater*innen einerseits ein hohes Maß an spezifischem Wissen benötigen, andererseits ein Mangel an qualifizierten Berater*innen besteht und die unsichere Finanzierungslage zugleich abschreckend auf potentielle Bewerber*innen wirkt. Eine gesicherte und ausreichende Finanzierung für das BNS ist daher essentiell, um nachhaltig Beratungsprozesse und Bedarfsfeststellungen in den BNS-Fachstellen zu ermöglichen und schutzsuchende Menschen unterstützen zu können.

Quellenverzeichnis

- Bundessozialgericht (26.07.2024). *Terminbericht Nummer 27/24. B 8 AY 6/23 und B 8 AY 7/23.* Kassel. https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Terminberichte/2024/2024_27_Terminbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff: 13.02.2025).
- SenIAS (2017). *Rundschreiben Soz. 2/2015 über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EURichtlinie 2013/33/EU des Rates. Vom 30.01.2015 mit den Änderungen vom 08.05.2017* https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2015_02-598948.php (letzter Zugriff: 13.02.2025).
- Sozialgericht Berlin (12.06.2024). *Entscheidung S 72 AY 113/24 ER.* https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-09-2024_2.pdf (letzter Zugriff: 13.02.2025).
- Gerloff, Volker (2024). "Aktuelle Entwicklungen im Asylbewerberleistungsgesetz". In: Informationsverbund Asyl & Migration (Hg): *Asylmagazin 4-5 / 2024*. S. 148 – 159.
- Voigt, Claudius (2017). „§1a AsylbLG: Jetzt erst recht verfassungswidrig“. In: Informationsverbund Asyl & Migration (Hg): *Asylmagazin 12 / 2017*. S. 436 – 446.

Verfasserin / Kontakt für Rückfragen:

Elena Litzmann
Koordinatorin für Datenmanagement und -analyse
Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)
litzmann@awo-mitte.de

Die Verantwortung für die Inhalte dieses Berichts liegen ausschließlich beim Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS). Sie geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Beauftragten des Senats für Partizipation, Integration und Migration oder der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung wider.

Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) wird gefördert von der Beauftragten des Senats für Partizipation, Integration und Migration aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
---	--	---------------	---